



GEBÜHRENVERORDNUNG 2017

betreffend

Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen (Gebührenordnung) vom 20. Januar 2003.

Der Gemeinderat Oltingen, gestützt §1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991 (SGS 211.71) sowie auf die §70 und 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 01 Geltungsbereich

1. Die Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
2. Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 02 Definition und Umfang der Gebühr

1. Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
2. Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 03 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

§ 04 Fälligkeit und Verzugszins

Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren inklusive Auslagen gemäss dieser Gebührenverordnung beträgt 30 Tage.

§ 05 Erlasse der Gebühren

In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, kann der/die Gemeindeverwalter/in auf ein Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 06 Einspracheverfahren

1. Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B. GEBÜHREN UND BEITRÄGE

§ 07 Fotokopien schwarz/weiss

persönlichen Unterlagen von Privaten, Vereinen,	pro A4-KopieFr.	0.30
Organisationen, Parteien und Verwaltungspersonal	pro A3-KopieFr.	0.50

Fotokopien farbig

persönlichen Unterlagen von Privaten, Vereinen,	pro A4-KopieFr.	0.50
Organisationen, Parteien und Verwaltungspersonal	pro A3-KopieFr.	0.80

§ 08 Baupläne, Übersichtspläne

1. Kopie von Bauplänen
 - a) Fotokopien Tarife gemäss §7
 - b) Fremd-Kopiergebühr gemäss Rechnung der Lichtpausfirma
2. Abgabe von Gemeindeübersichtsplänen
 - a) Ortsplan kostenlos
 - b) Zonenpläne inkl. Reglement..... Fr. 20.00

§ 09 Bescheinigungen

1. Ausstellung einer Lebensbescheinigung (*) Fr. 10.00 §22⁽¹⁾
(Bescheinigung für AHV-Rente und ausländische Altersrente gratis)
2. Ausstellung einer Wohnsitzbescheinigung (*) Fr. 10.00 §22⁽¹⁾
(Ausstellung für Geburten und Ausbildung gratis)
3. Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen..... Fr.gratis
4. Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchs- Fr. 10.00 §22⁽¹⁾
aufenthalten von Angehörigen visumpflichtiger Länder

§ 10 Beglaubigungen

1. Beglaubigung einer Unterschrift oder Handzeichens..... Fr. 10.00 §14VII34⁽¹⁾
2. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder eines Auszuges Fr. 10.00 §14VII35⁽¹⁾

§ 11 Niederlassung und Aufenthalt

1. Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen
 - a) Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Schweizer Fr. kostenlos
Bürgerinnen und Bürger (*) pro Haushalt/Familie
 - b) Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Schweizer..... Fr. 30.00 §1⁽²⁾
Bürgerinnen und Bürger
 - c) Bearbeitung der Anmeldung von Ausländer/innen..... Fr. 20.00
(inkl. Saisoniers, exkl. Asylbewerber/innen) pro Haushalt/Familie
nur grosse Anmeldungen, d.h. Zuzug aus dem Ausland od. anderem Kanton

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

2. Identitätskarten
- a) IDK für Kinder (inkl. Porto)..... Fr. 35.00
 IDK für Erwachsene (inkl. Porto)..... Fr. 70.00
3. Pass- und Identitätskarten via Pass- und Patentbüro (www.schweizerpass.ch)
- Pass für Kinder und Jugendliche (inkl. Porto) Fr. 65.00
 Pass für Erwachsene (inkl. Porto)..... Fr. 145.00
 Kombi für Kinder und Jugendliche (inkl. Porto) Fr. 78.00
 Kombi für Erwachsene (inkl. Porto) Fr. 158.00
 Provisorischer Pass für Kinder und Erwachsene Fr. 100.00
4. Heimatsausweis
- a) Ausstellung eines Heimatausweises..... Fr. 10.00
 b) Verlängerung eines Heimatausweises..... Fr. 10.00 §22⁽¹⁾
5. Niederlassungsbescheinigung
- Ausstellung einer Niederlassungsbescheinigung Fr. 10.00
6. Auskünfte über Personen / Bearbeiten von Personendaten etc
Bekanntgabe an Private durch die Einwohnerkontrolle
- a) Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von §10 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz, sofern es sich nicht um persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke handelt. Fr. 10.00 §14⁽⁵⁾
 bis Fr. 50.00
- b) Adresslisten über Einwohner/innen im Sinne von §10 Abs. 3 Datenschutzgesetz und Aufträge im Bereich von Aufträge im Bereich von Personen-daten, insbesondere statistische Auswertungen pro Adresse Fr. 0.30 §14⁽⁵⁾
 oder pro EDV-Std ... Fr. 100.00

§ 12 Baubewilligungen

1. Bewilligung für ein Kleinbautengesuch pro Baute Fr. 40.00-70.00 §5⁽⁴⁾
 2. Bewilligung für ein Einfriedungsgesuch pro Gesuch ... Fr. 40.00-70.00 §5⁽⁴⁾
 3. Bewilligung für Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung pro Gesuch ... Fr. 40.00-70.00 §5⁽⁴⁾

§ 13 Gesundheitswesen

1. Tierkadaver (bis 50 kg)
- a) Entsorgungskosten pro kg Fr. 1.50 (6-8)

§ 14 Umweltschutz

1. Abfallentsorgung: gemäss Abfallreglement der Gemeinde vom 19.7.1992
2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle: gemäss Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde vom 5.4.2001
3. Wasserversorgungs- und Kanalisationsgebühren: gemäss Wasserreglement vom 17.12.1996 und Abwasserreglement der Gemeinde vom 18.6.1982

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

§ 15 Feuerwehr

Die Kosten und die Rechnungsstellung richten sich nach dem Vertrag über die Führung des Feuerwehrverbundes Wenslingen-Oltingen

§ 16 Hundegebühren⁽⁹⁾

- a) für einen Haushund pro Haushalt pro Jahr Fr. 100.00
 b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr Fr. 100.00
 c) Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen,
 Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä gem. Reglement
 über Hundehaltung
 d) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen
 entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin oder den Haltergem. Reglement
 über Hundehaltung

Ergänzend zu § 9 Hundegesetz werden die Gebühren erlassen für:

- a) für Arbeitshunde SKG

§ 17 Steuerwesen

Es werden keine Steuererklärungen durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

§ 18 Bestattungswesen

- Bestattungen (Urne oder Erde) Fr. 120.00
 Gemeinschaftsgrab Inschrift:
 Namensgravur der Verstorbenen Fr. 23.00/ Buchstabe

§ 19 Strassenwesen / Verkehr / Reklamen

1. Anwänderbeiträge gem. Strassenreglement
 2. Ausleihe von Verkehrstafeln Selbstabholer gratis
 3. Parkkarte pro Monat Fr. 40.00

§ 20 Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

1. Benützung MZH und Florianstube gemäss Reglement über die Benützung der Florianstube vom 1.7.2000 und Reglement für die Mehrzweckanlage mit Aussensportplatz vom 30.6.2000
 2. Benützung der Zivilschutzanlage für Übernachtungen pro Pers./TagFr. 5.00 – 8.00

§ 21 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen⁽¹⁰⁾

- | | | | |
|-----------------|-----------|---------------------------|------------|
| Veranstaltungen | bis | 50 Personen pro Tag..... | Fr. 50.00 |
| Veranstaltungen | bis | 150 Personen pro Tag..... | Fr. 60.00 |
| Veranstaltungen | bis | 300 Personen pro Tag..... | Fr. 70.00 |
| Veranstaltungen | bis | 500 Personen pro Tag..... | Fr. 80.00 |
| Veranstaltungen | ab | 500 Personen pro Tag..... | Fr. 100.00 |

- Für alkoholfreie Betriebe wird die Gebühr um 50 % reduziert.
- Gemeinnützigen und alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften (der Erlös wird für gemeinnützige Zwecke verwendet) kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.
- Allfällige weitere Reduktionen werden durch den Gemeinderat bewilligt.

Für die Nachbearbeitung eines Gesuches um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- oder Freinachtsbewilligung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben von Fr. 10.00

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

§ 22 Dienstleistungen des Werkhofes

Dienstleistung Werkhof (Gemeindearbeiter) an BüGde /Std.	Fr.	40.00
Dienstleistung Werkhof (Gemeindearbeiter) an Dritte /Std.....	Fr.	70.00
Verrechnung intern gemäss Lohnansatz inkl Sozialkosten des Gemeindearbeiters		
Beanspruchung des Gemeindefahrzeuges	pro Stunde	Fr. 50.00
Beanspruchung der Walze	pro Stunde	Fr. 40.00
Tischgarnituren für Auswärtige	pro Garnitur...	Fr. 5.00
Tischgarnituren für Einwohner/innen	pro Garnitur...	Fr. gratis
Verkauf von „Grüssi-Mergel“	pro m3.....	nach Aufwand

§ 23 Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

Dienstleistungen des Verwaltungspersonals.....	pro Stunde. ...	Fr. 80.00
ausserordentlicher Aufwand für das Verwaltungspersonal /Std. ...	Fr.	80.00
Abgabe von selbst hergestellten Reglementen der Gemeinde (Fotokopien).		gratis
Abgabe Strassenreglement (Einstandspreis).....	pro Stück.....	Fr. 10.00
Hausnummern	pro Stück.....	Fr. gratis
Grundgebühr für umfangreiche Anfragen.....	Fr.	210.00
Pro Sachfrage	Fr.	60.00

§ 24 Diverse Ansätze der Einwohnergemeinde

Stillgeld.....	pro Kind	Fr. 80.00
Beitrag an den Frauenverein	pro Jahr.....	Fr. 500.00
Beitrag an die Viehversicherung	pro Jahr.....	Fr. 2'500.00
Beitrag an Heimatmuseum	pro Jahr.....	Fr. 1'000.00
Beitrag an Bienenvölker.....	pro Volk/Jahr.	Fr. 15.00
Beitrag an Schule für Papiersammlung.....	pro Samml. ...	Fr. 250.00
Beitrag an Volg für Kehrmarktmarkenverkauf.....	pro Jahr.....	Fr. 200.00

§ 25 Verkauf von Artikeln der Gemeinde (Kioskartikel)

Heimatkunde (neu)	pro Stück.....	Fr. 25.00
Heimatkunde (alt)	pro Stück.....	Fr. 10.00
Schlüsselanhänger Gemeinde Oltingen.....	pro Stück.....	Fr. 5.00
Schlüsselanhänger Gemeinde Oltingen und Baselbieter Wappen (Edelstahl)	pro Stück.....	Fr. 10.00
Kugelschreiber mit Wappen.....	pro Stück.....	Fr. 15.00
Selbstkleber (Wappen)	pro Stück.....	Fr. 1.00

§ 26 Amtsblatt der Gemeinde (Mitteilungsblatt)

Inserate und Werbung für Oltinger.....	Fr.	gratis
Kommerzielle Inserate von auswärtigen Firmen - 1 Seite	Fr.	60.00
Kommerzielle Inserate von auswärtigen Firmen - 1/2 Seite	Fr.	30.00
Kommerzielle Inserate von auswärtigen Firmen - 1/3 Seite	Fr.	20.00
Kommerzielle Inserate von auswärtigen Firmen - 1/4 Seite	Fr.	15.00

(bei 4-maligem Erscheinen wird ein Rabatt von 20 % gewährt)

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

§ 27 Schlüssel- Depot

1. Kurzfristige Schlüsselausgaben: (max. zwei Wochen)..... gratis
2. Langfristige Schlüsselausgaben:
*Gemeindeangestellte, Behörden- und Vereinsmitglieder,
 Kursleiter usw.:*..... pro Schlüssel Fr.70.00
Lehrpersonen:
 Haupteingangsschlüssel Schulhaus / Mehrzweckhalle.....pro Schlüssel Fr. 70.00
 Schlüssel innerhalb des Schulhauses / Mehrzweckhalle.....pauschal Fr. 30.00
Mieter/innen Schulhauswohnung: Da eine Miet-Kautio n hinterlegt wird, ist kein
 Schlüsseldepot zu leisten.

§ 27 Diverse Ansätze der Bürgergemeinde

Verkauf von Mergel	pro m3.....	Fr.	32.00
Verkauf von Schotter ab Wand	pro m3.....	Fr.	10.00
Verkauf von Schropfen/Grien an die EWG.....	pro m3.....	Fr.	20.00
Verkauf von Schropfen sortiert	pro m3.....	Fr.	30.00
Verkauf von Schnitzel grün	pro m3.....	Fr.	40.00 *
Verkauf von Schnitzel trocken ab Holzschopf	pro m3.....	Fr.	47.00 *
* Ausnahme wenn massiv erhöhte Treibstoffpreise höhere Hackerkosten verursachen, können Preis anpassungen erfolgen.			
Big-Bag (gespaltenes Holz) pro Sack		Fr.	140.00 (Richtpreis)
+ Depot pro Sack.....		Fr.	40.00 (Richtpreis)
Gabholz		Fr.	140.00
Trockenes Holz in Spälter ab Holzschopf		Fr.	120.00 (Richtpreis)

§ 28 Stundenansätze der Waldarbeiter

- ArbeiterInnen mit Kursausweispro Stunde Fr. 35.00
sonstige ArbeiterInnen nach Absprache mit dem Bürgerrat

C ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 29 Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden hängige Geschäfte nach der bisherigen Gebührenregelung taxiert.

§ 30 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenverordnung 2015 aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab sofort in Kraft [GRB vom 19.01.2016].
Anpassung Mergelpreis per 23.8.2016 [GRB vom 23.8.2016].

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

ANHANG 1

Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenämter

Jährliche und diverse Vergütungen für Behörden, Kommissionen und Nebenämter (Brutto)

Entschädigung Gemeinderat	Präsident/in Gemeinderat/in	Fr. 4'950.00 Fr. 3'465.00	(Fr. 5'000.00) (Fr. 3'500.00)
Entschädigung übrige Behörden	Kindergarten- und Primarschulrat Präsident/in Kindergarten- und Primarschulrat Aktuar/in Sozialhilfebehörde Präsident/in Sozialhilfebehörde Aktuar/in		Fr. 250.00 Fr. 250.00 Fr. 250.00 Fr. 250.00
Nebenämter	Bürgerkassier/in Brunnmeister/in Ackerbaustellenleiter/in Obstbaumwärter/in		Fr. 2'500.00 Fr. 2'500.00 Fr. 2400.00 Fr. 150.00
Sitzungsgelder, Taggeld, Gangentschädigung	Sitzungspauschale pro Sitzung für Behörden und Kommissionen Taggeld/Gangvergütung: ganzer Tag halber Tag		Fr. 40.00 Fr. 150.00 Fr. 80.00
Stundenansätze	Stundenansatz für Behörden- und Kommissions- mitglieder bei a.o. Tagessitzung, Augenschein und dergleichen Stundenansatz für Wahlbüromitglieder		Fr. 25.00 Fr. 25.00
Übrige Ansätze	Km-Vergütung pro km		Fr. 0.60

25.08.2016 eh

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11



GEBÜHRENVERORDNUNG 2017

betreffend

Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen (Gebührenordnung) vom 20. Januar 2003.

Der Gemeinderat Oltingen, gestützt §1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991 (SGS 211.71) sowie auf die §70 und 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 01 Geltungsbereich

1. Die Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
2. Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 02 Definition und Umfang der Gebühr

1. Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
2. Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 03 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

§ 04 Fälligkeit und Verzugszins

Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren inklusive Auslagen gemäss dieser Gebührenverordnung beträgt 30 Tage.

§ 05 Erlasse der Gebühren

In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, kann der/die Gemeindeverwalter/in auf ein Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 06 Einspracheverfahren

1. Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B. GEBÜHREN UND BEITRÄGE

§ 07 Fotokopien schwarz/weiss

persönlichen Unterlagen von Privaten, Vereinen,	pro A4-KopieFr.	0.30
Organisationen, Parteien und Verwaltungspersonal	pro A3-KopieFr.	0.50

Fotokopien farbig

persönlichen Unterlagen von Privaten, Vereinen,	pro A4-KopieFr.	0.50
Organisationen, Parteien und Verwaltungspersonal	pro A3-KopieFr.	0.80

§ 08 Baupläne, Übersichtspläne

1. Kopie von Bauplänen
 - a) Fotokopien Tarife gemäss §7
 - b) Fremd-Kopiergebühr gemäss Rechnung der Lichtpausfirma
2. Abgabe von Gemeindeübersichtsplänen
 - a) Ortsplan kostenlos
 - b) Zonenpläne inkl. Reglement..... Fr. 20.00

§ 09 Bescheinigungen

1. Ausstellung einer Lebensbescheinigung (*) Fr. 10.00 §22⁽¹⁾
(Bescheinigung für AHV-Rente und ausländische Altersrente gratis)
2. Ausstellung einer Wohnsitzbescheinigung (*) Fr. 10.00 §22⁽¹⁾
(Ausstellung für Geburten und Ausbildung gratis)
3. Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen..... Fr.gratis
4. Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchs- Fr. 10.00 §22⁽¹⁾
aufenthalten von Angehörigen visumpflichtiger Länder

§ 10 Beglaubigungen

1. Beglaubigung einer Unterschrift oder Handzeichens..... Fr. 10.00 §14VII34⁽¹⁾
2. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder eines Auszuges Fr. 10.00 §14VII35⁽¹⁾

§ 11 Niederlassung und Aufenthalt

1. Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen
 - a) Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Schweizer Fr. kostenlos
Bürgerinnen und Bürger (*) pro Haushalt/Familie
 - b) Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Schweizer..... Fr. 30.00 §1⁽²⁾
Bürgerinnen und Bürger
 - c) Bearbeitung der Anmeldung von Ausländer/innen..... Fr. 20.00
(inkl. Saisoniers, exkl. Asylbewerber/innen) pro Haushalt/Familie
nur grosse Anmeldungen, d.h. Zuzug aus dem Ausland od. anderem Kanton

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

2. Identitätskarten
- a) IDK für Kinder (inkl. Porto)..... Fr. 35.00
 IDK für Erwachsene (inkl. Porto)..... Fr. 70.00
3. Pass- und Identitätskarten via Pass- und Patentbüro (www.schweizerpass.ch)
- Pass für Kinder und Jugendliche (inkl. Porto) Fr. 65.00
 Pass für Erwachsene (inkl. Porto)..... Fr. 145.00
 Kombi für Kinder und Jugendliche (inkl. Porto) Fr. 78.00
 Kombi für Erwachsene (inkl. Porto) Fr. 158.00
 Provisorischer Pass für Kinder und Erwachsene Fr. 100.00
4. Heimatsausweis
- a) Ausstellung eines Heimatausweises..... Fr. 10.00
 b) Verlängerung eines Heimatausweises..... Fr. 10.00 §22⁽¹⁾
5. Niederlassungsbescheinigung
- Ausstellung einer Niederlassungsbescheinigung Fr. 10.00
6. Auskünfte über Personen / Bearbeiten von Personendaten etc
Bekanntgabe an Private durch die Einwohnerkontrolle
- a) Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von §10 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz, sofern es sich nicht um persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke handelt. Fr. 10.00 §14⁽⁵⁾
 bis Fr. 50.00
- b) Adresslisten über Einwohner/innen im Sinne von §10 Abs. 3 Datenschutzgesetz und Aufträge im Bereich von Aufträge im Bereich von Personendaten, insbesondere statistische Auswertungen pro Adresse Fr. 0.30 §14⁽⁵⁾
 oder pro EDV-Std ... Fr. 100.00

§ 12 Baubewilligungen

1. Bewilligung für ein Kleinbautengesuch pro Baute Fr. 40.00-70.00 §5⁽⁴⁾
 2. Bewilligung für ein Einfriedungsgesuch pro Gesuch ... Fr. 40.00-70.00 §5⁽⁴⁾
 3. Bewilligung für Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung pro Gesuch ... Fr. 40.00-70.00 §5⁽⁴⁾

§ 13 Gesundheitswesen

1. Tierkadaver (bis 50 kg)
- a) Entsorgungskosten pro kg Fr. 1.50 (6-8)

§ 14 Umweltschutz

1. Abfallentsorgung: gemäss Abfallreglement der Gemeinde vom 19.7.1992
2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle: gemäss Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde vom 5.4.2001
3. Wasserversorgungs- und Kanalisationsgebühren: gemäss Wasserreglement vom 17.12.1996 und Abwasserreglement der Gemeinde vom 18.6.1982

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

§ 15 Feuerwehr

Die Kosten und die Rechnungsstellung richten sich nach dem Vertrag über die Führung des Feuerwehrverbundes Wenslingen-Oltingen

§ 16 Hundegebühren ⁽⁹⁾

- a) für einen Haushund pro Haushalt pro Jahr Fr. 100.00
 b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr Fr. 100.00
 c) Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen,
 Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä gem. Reglement
 über Hundehaltung
 d) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen
 entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin oder den Haltergem. Reglement
 über Hundehaltung

Ergänzend zu § 9 Hundegesetz werden die Gebühren erlassen für:

- a) für Arbeitshunde SKG

§ 17 Steuerwesen

Es werden keine Steuererklärungen durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

§ 18 Bestattungswesen

- Bestattungen (Urne oder Erde) Fr. 120.00
 Gemeinschaftsgrab Inschrift:
 Namensgravur der Verstorbenen Fr. 23.00/ Buchstabe

§ 19 Strassenwesen / Verkehr / Reklamen

1. Anwänderbeiträge gem. Strassenreglement
 2. Ausleihe von Verkehrstafeln Selbstabholer gratis
 3. Parkkarte pro Monat Fr. 40.00

§ 20 Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

1. Benützung MZH und Florianstube gemäss Reglement über die Benützung der Florianstube vom 1.7.2000 und Reglement für die Mehrzweckanlage mit Aussensportplatz vom 30.6.2000
 2. Benützung der Zivilschutzanlage für Übernachtungen pro Pers./TagFr. 5.00 – 8.00

§ 21 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen ⁽¹⁰⁾

- Veranstaltungen bis 50 Personen pro Tag Fr. 50.00
 Veranstaltungen bis 150 Personen pro Tag Fr. 60.00
 Veranstaltungen bis 300 Personen pro Tag Fr. 70.00
 Veranstaltungen bis 500 Personen pro Tag Fr. 80.00
 Veranstaltungen ab 500 Personen pro Tag Fr. 100.00

- Für alkoholfreie Betriebe wird die Gebühr um 50 % reduziert.
- Gemeinnützigen und alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften (der Erlös wird für gemeinnützige Zwecke verwendet) kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.
- Allfällige weitere Reduktionen werden durch den Gemeinderat bewilligt.

Für die Nachbearbeitung eines Gesuches um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- oder Freinachtsbewilligung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben von Fr. 10.00

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

§ 22 Dienstleistungen des Werkhofes

Dienstleistung Werkhof (Gemeindearbeiter) an BüGde /Std.	Fr.	40.00
Dienstleistung Werkhof (Gemeindearbeiter) an Dritte /Std.	Fr.	70.00
Verrechnung intern gemäss Lohnansatz inkl Sozialkosten des Gemeindearbeiters		
Beanspruchung des Gemeindefahrzeuges	pro Stunde ... Fr.	50.00
Beanspruchung der Walze	pro Stunde ... Fr.	40.00
Tischgarnituren für Auswärtige	pro Garnitur... Fr.	5.00
Tischgarnituren für Einwohner/innen	pro Garnitur... Fr.	gratis
Verkauf von „Grüssi-Mergel“	pro m3.....	nach Aufwand

§ 23 Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

Dienstleistungen des Verwaltungspersonals.....	pro Stunde. ... Fr.	80.00
ausserordentlicher Aufwand für das Verwaltungspersonal /Std. ...	Fr.	80.00
Abgabe von selbst hergestellten Reglementen der Gemeinde (Fotokopien).		gratis
Abgabe Strassenreglement (Einstandspreis).....	pro Stück..... Fr.	10.00
Hausnummern	pro Stück..... Fr.	gratis
Grundgebühr für umfangreiche Anfragen.....	Fr.	210.00
Pro Sachfrage	Fr.	60.00

§ 24 Diverse Ansätze der Einwohnergemeinde

Stillgeld.....	pro Kind Fr.	80.00
Beitrag an den Frauenverein	pro Jahr..... Fr.	500.00
Beitrag an die Viehversicherung	pro Jahr..... Fr.	2'500.00
Beitrag an Heimatmuseum	pro Jahr..... Fr.	1'000.00
Beitrag an Bienenvölker.....	pro Volk/Jahr. Fr.	15.00
Beitrag an Schule für Papiersammlung.....	pro Samml. ... Fr.	250.00
Beitrag an Volg für Kehrmarktmarkenverkauf.....	pro Jahr..... Fr.	200.00

§ 25 Verkauf von Artikeln der Gemeinde (Kioskartikel)

Heimatkunde (neu)	pro Stück..... Fr.	25.00
Heimatkunde (alt)	pro Stück..... Fr.	10.00
Schlüsselanhänger Gemeinde Oltingen.....	pro Stück..... Fr.	5.00
Schlüsselanhänger Gemeinde Oltingen und		
Baselbieter Wappen (Edelstahl)	pro Stück..... Fr.	10.00
Kugelschreiber mit Wappen.....	pro Stück..... Fr.	15.00
Selbstkleber (Wappen)	pro Stück..... Fr.	1.00

§ 26 Amtsblatt der Gemeinde (Mitteilungsblatt)

Inserate und Werbung für Oltinger.....	Fr.	gratis
Kommerzielle Inserate von auswärtigen Firmen - 1 Seite	Fr.	60.00
Kommerzielle Inserate von auswärtigen Firmen - 1/2 Seite	Fr.	30.00
Kommerzielle Inserate von auswärtigen Firmen - 1/3 Seite	Fr.	20.00
Kommerzielle Inserate von auswärtigen Firmen - 1/4 Seite	Fr.	15.00
(bei 4-maligem Erscheinen wird ein Rabatt von 20 % gewährt)		

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

§ 27 Schlüssel- Depot

1. Kurzfristige Schlüsselausgaben: (max. zwei Wochen)..... gratis
2. Langfristige Schlüsselausgaben:
*Gemeindeangestellte, Behörden- und Vereinsmitglieder,
 Kursleiter usw.:*..... pro Schlüssel Fr.70.00
Lehrpersonen:
 Haupteingangsschlüssel Schulhaus / Mehrzweckhalle.....pro Schlüssel Fr. 70.00
 Schlüssel innerhalb des Schulhauses / Mehrzweckhalle.....pauschal Fr. 30.00
Mieter/innen Schulhauswohnung: Da eine Miet-Kautio n hinterlegt wird, ist kein
 Schlüsseldepot zu leisten.

§ 27 Diverse Ansätze der Bürgergemeinde

Verkauf von Mergel	pro m3.....	Fr.	32.00
Verkauf von Schotter ab Wand	pro m3.....	Fr.	10.00
Verkauf von Schropfen/Grien an die EWG.....	pro m3.....	Fr.	20.00
Verkauf von Schropfen sortiert	pro m3.....	Fr.	30.00
Verkauf von Schnitzel grün	pro m3.....	Fr.	40.00 *
Verkauf von Schnitzel trocken ab Holzschopf	pro m3.....	Fr.	47.00 *
* Ausnahme wenn massiv erhöhte Treibstoffpreise höhere Hackerkosten verursachen, können Preis anpassungen erfolgen.			
Big-Bag (gespaltenes Holz) pro Sack		Fr.	140.00 (Richtpreis)
+ Depot pro Sack.....		Fr.	40.00 (Richtpreis)
Gabholz		Fr.	140.00
Trockenes Holz in Spälter ab Holzschopf		Fr.	120.00 (Richtpreis)

§ 28 Stundenansätze der Waldarbeiter

- ArbeiterInnen mit Kursausweispro Stunde Fr. 35.00
sonstige ArbeiterInnen nach Absprache mit dem Bürgerrat

C ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 29 Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden hängige Geschäfte nach der bisherigen Gebührenregelung taxiert.

§ 30 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenverordnung 2015 aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab sofort in Kraft [GRB vom 19.01.2016].
Anpassung Mergelpreis per 23.8.2016 [GRB vom 23.8.2016].

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

ANHANG 1

Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenämter

Jährliche und diverse Vergütungen für Behörden, Kommissionen und Nebenämter (Brutto)

Entschädigung Gemeinderat	Präsident/in Gemeinderat/in	Fr. 4'950.00 Fr. 3'465.00	(Fr. 5'000.00) (Fr. 3'500.00)
Entschädigung übrige Behörden	Kindergarten- und Primarschulrat Präsident/in Kindergarten- und Primarschulrat Aktuar/in Sozialhilfebehörde Präsident/in Sozialhilfebehörde Aktuar/in		Fr. 250.00 Fr. 250.00 Fr. 250.00 Fr. 250.00
Nebenämter	Bürgerkassier/in Brunnmeister/in Ackerbaustellenleiter/in Obstbaumwärter/in		Fr. 2'500.00 Fr. 2'500.00 Fr. 2400.00 Fr. 150.00
Sitzungsgelder, Taggeld, Gangentschädigung	Sitzungspauschale pro Sitzung für Behörden und Kommissionen Taggeld/Gangvergütung: ganzer Tag halber Tag		Fr. 40.00 Fr. 150.00 Fr. 80.00
Stundenansätze	Stundenansatz für Behörden- und Kommissions- mitglieder bei a.o. Tagessitzung, Augenschein und dergleichen Stundenansatz für Wahlbüromitglieder		Fr. 25.00 Fr. 25.00
Übrige Ansätze	Km-Vergütung pro km		Fr. 0.60

25.08.2016 eh

(*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11